

<b>Zeitschrift:</b>	Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera
<b>Band:</b>	13=33 (1867)
<b>Heft:</b>	48
<b>Artikel:</b>	Botschaft des Bundesrathes ans die h. Bundesversammlung, betreffend die Einführung eines neuen Exerzierreglementes für die eidgenössischen Truppen
<b>Autor:</b>	Dubs, J. / Schiess
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-94062">https://doi.org/10.5169/seals-94062</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

bis in einem Jahre ein praktisches und einfaches Exerzier-Reglement erhalten, an dem wir dann so Gott will uns lange Zeit werben halten können.

auf die bestehenden Reglemente basirt ist und davon Alles irgend brauchbare belassen hat, wurde in der allgemeinen Instruktorenschule aller Waffen und Kantone praktisch versucht, und nach jedem solchen Versuche von den Oberinstruktoren diskutirt und korrigirt. Der so veränderte, beziehungsweise verbesserte Entwurf wurde hierauf einer neuen zahlreichen Kommission, in der aber die Mitglieder der ersten Kommission ebenfalls wieder gesessen sind, vorgelegt und unter dem Vorsitz des Vorstandes des eidgenössischen Militärdepartements nochmals diskutirt, und zwar nachdem die Mitglieder in der letzten Woche den Übungen und Versuchen der Instruktorenschule beiwohnt hatten. Diese Kommission war wie folgt zusammengesetzt:

Oberst Isler, Veillon, Schwarz, J. Salis, Philippin, Hoffstetter, Scherz, Schädler, Stadler, Scherer, Wieland, Lecomte und Wydler, Oberslieutenant Stocker und Böggelin, Kommandant Fornaro, Sepler und Reguin, Stabsmajor de Perrot.

Der beigegebene Entwurf ist nun das Resultat der dreifachen Berathungen und der Versuche in der allgemeinen Instruktorenschule. Nach so einlässlicher Prüfung dürfen wir zwar die Projekte als spruchreif erklären; wenn wir sie nun aber dennoch gegenwärtig noch nicht zur gesetzlichen Vorlage bringen, so geschieht es, weil der Bundesversammlung nicht mehr die genügende Zeit zur Verfügung steht, um sie schon in der gegenwärtigen Session einer gründlichen Prüfung zu unterwerfen.

Wir beschränken uns deshalb darauf, gegenwärtig nur die Ernächtigung von Ihnen zu verlangen, die neuen Reglemente einstweilen und bis zu Ihrem sachlichen Entscheide zur Anwendung bringen zu dürfen, indem wir nicht unterlassen werden, Ihnen für die nächste ordentliche oder außerordentliche Session eine formliche Gesetzesvorlage zu unterbreiten.

Eine einstweilige Anwendung der neuen Reglemente scheint uns um so mehr geboten, als die Exuppen schon vom nächsten Frühjahr an mit keinen andern Gewehren als mit Hinterladungsgewehren sich üben werden und als nun das gesamme Instruktorenpersonal auf die neuen Reglemente eingebütt ist.

Aber auch in sachlicher Beziehung glauben wir mit aller Verhügung Ihnen die einstweilige Anwendung der neuen Reglemente empfehlen zu können, und erlauben uns, in dieser Beziehung folgende Analyse derselben Ihrer Würdigung zu unterstellen.

Wie bereits angedeutet worden ist, sind die neuen Reglemente in erster Linie durch Einführung der hinterladenden Gewehre bei auswärtigen Armeen und unserer eigenen bedingt worden, da durch diese Neuerungen in der Bewaffnung die Notwendigkeit auch zur Änderung der elementartaktischen Formen entstanden ist und die Ansprüche an Beweglichkeit der Infanterie gesteigert worden sind. Diese Formen, sowie die größere Beweglichkeit erfordern aber die höchste Einfachheit, und es war daher die zweite Aufgabe der neuen Reglemente, Alles über Bord zu werfen, was nicht unbedingt zur Erreichung obiger Zwecke nötig erschien, eine Aufgabe, die für uns

**Botschaft**  
des  
**Bundesrates an die h. Bundesversammlung,**  
betreffend  
**die Einführung eines neuen Exerzierreglements**  
**für die eidgenössischen Truppen.**

(Vom 6. Dezember 1867.)

Tit.!

Infolge der Einführung von Hinterladungsgewehren und infolge der neuesten Kriegserfahrungen haben beinahe alle europäischen Armeen, die preußische ausgenommen, ihre Exerziervorschriften gänzlich umgearbeitet. Selbst die französische Armee, welche in dieser Richtung als die am meisten konservative gilt, hat bei ihren Übungen in Chalons eine große Zahl der Vorschriften ihrer bestehenden Reglemente außer Gebrauch gesetzt und dafür neue, mit total verschiedenen Prinzipien und Formen angewendet. Auch bei der preußischen Armee stimmt die Anwendung der Vorschriften nicht mehr mit der Theorie der Reglemente, indem z. B. ihr drittes Glied nur mehr zur Parade formirt wird, die Deployements im Schrägmarsche ausgeführt werden, und die Kompaniekolonnen, während sie im Reglemente nur als ausnahmsweise Formation angedeutet sind, nun als Normalgefechtsformation gelten.

Uebereinstimmend mit diesen Vorgängen bei andern Armeen nahmen wir schon gleichzeitig mit den Vorlagen für Einführung der Hinterladungsgewehre auch eine den neuen Waffen und den neuen Kriegserfahrungen entsprechende Revision unserer Reglemente in Aussicht.

Es wurde zu diesem Behufe von uns eine Kommission bestellt, welche unter dem Vorsitz des Obersten Veillon aus folgenden Mitgliedern zusammengesetzt war: Oberst Schwarz, Hoffstetter und Stadler, Oberslieutenant Lecomte und Böggeli und Major de Perrot.

Diese Kommission schlug circa 80 verschiedene wesentliche Veränderungen und Vereinfachungen, und zwar fast alle einstimmig vor.

Da unter solchen Umständen und weil diese Vereinfachungen und Veränderungen, beziehungsweise Verbesserungen, unabwischlich erschienen, von einer Korrektur, die nur zu Verwirrung aller bestehenden Vorschriften geführt hätte, keine Rede sein konnte, so ließ das eidgenössische Militärdepartement einen neuen Entwurf ausarbeiten. Dieser Entwurf, der

um so mehr gestellt werden muß, als die zur Instruktion verwendete Zeit so außerordentlich kurz zu gemessen ist und bisher nie ausgereicht hat, die Vorschriften der Reglemente auch auf dem Terrain anzuwenden und das Schicksal bei der Infanterie auf den erforderlichen Stand zu bringen. Die Einführung von Hinterladungsgewehren nöthigte zur Veränderung der Ladungen und der Feuerarten und zur Vereinfachung aller Formationsveränderungen, da die Gefahr für Ausführung der letztern nun größer geworden ist.

Es wurden somit alle Ployements und Deployements auf das äußerst Nöthige beschränkt und die Kolonne auf die Mitte als normale Gefechtsformation adoptirt.

Das komplizierte Carré hat seinen Werth für eine mit Hinterladern bewaffnete Infanterie zum Theil verloren und mußte einer einfacheren Form welchen, einer Form, die leicht und gleichzeitig für größere und kleinere Abtheilungen zu erstellen ist.

Im Weiteren reicht eine Vorschrift nicht mehr aus, welche bloß auf Verwendung des ganzen, vereinigten Bataillons beruht, am wenigsten auf einem schweizerischen Kriegsschauplatz, daher die Einführung von Doppel-Kompagniekolonnen (Divisionskolonnen), wobei zu bemerken ist, daß das bestehende Reglement zwar ebenfalls, jedoch bloß mit wenigen Worten, die Kompagniekolonnen vorgesehen hatte, so daß da, wo die Instruktion auch so weit reichte, unpassenderweise eine vollständige Brigadenschule geübt worden ist, abgesehen davon, daß die Zertheilung des Bataillons in sechs Evolutions-Einheiten unzweckmäßig ist und die Leitung außerordentlich erschwert.

Auch die Formen des leichten Dienstes mußten verbessert und vereinfacht werden; es mußte die Gruppenform schon aus dem einzigen Grunde adoptirt werden, weil, wenn die einzelnen Trupps nicht von besondern Chefs geführt würden, der Gefahr der Munitionsverschwendung nicht entgegen zu treten wäre. Es mußte des Weiteren die Verwendung der Tirailleurs beim Bataillon, den veränderten Gefechtsverhältnissen entsprechend, ebenfalls verändert werden, weil die Kampfweise in geschlossener Ordnung von der in zerstreuter Ordnung überflügelt worden ist und daher beide Jägerkompanien eines Bataillons von vornherein zum Tirailleiren vorgehen müssen.

Die Veränderungen und Vereinfachungen der verschiedenen Abschnitte unserer Exerzierreglemente sind folgende:

#### Soldaten schule.

Der vorliegende Entwurf enthält im ersten Abschnitt, d. i. im Unterricht ohne Waffen, nur 15 Paragraphen auf 18 Seiten, indem das bestehende Reglement dafür nicht weniger als 46 Paragraphen auf 33 Seiten enthält.

Diese bedeutende Abkürzung wurde erreicht sowohl durch Streichung aller nicht unumgänglich nöthigen Übungen, wie rechter und linker Hand in Linie, das Abbrechen und Wiederaufmarschieren einzelner Rotten, der Richtungen rückwärts, als durch Vereinfachung der Richtungen, der Beschränkung auf nur

zwei Schrittarten, der Aufnahme des Gliederbouliens für alle Flankenmärsche, ohne dazu ein besonderes Kommando zu geben usw.

Wesentliche Zusätze zu diesem Abschnitte sind:

Der Mann soll sich stets selbst ausrichten, ohne dazu besonders kommandirt zu werden, zugleich ein Mittel, durch alle Theile des Entwurfs festgehalten, denselben an Mit- und Selbsthülfe zu gewöhnen; die Vorschrift für den Schrägmarsch, der in fast allen Evolutionen bei den Aufmärschen, beim Abbrechen, beim Ployiren und Deployiren dienen muß, sowohl in der Absicht, stets den kürzesten Weg als auch den Vortheil zu gewinnen, den Mann so zu führen, daß er den einzuschlagenden Weg, den Ort, wo er hingelangen soll, vor sich sieht, so daß er statt blindlings geführt, selbst handeln kann; die Verbindung des Turnunterrichts mit dem militärischen Unterricht des Mannes, so daß die Rekruten eigentlich mittelst des Turnunterrichts den militärischen Theil erlernen und daß dadurch für die Schulen eine Turnweise geschaffen werde, mittelst der die jungen Leute das Exerziren so zu sagen spielend mitlernen. Trotz dieser Zusätze, also der Aufnahme der ganzen Militär-Gymnastik in diesen Abschnitt, gelangt der Entwurf nur zu 47 Paragraphen auf 49 Seiten, indem das letzige Reglement dafür nicht weniger als 106 Paragraphen auf 105 Seiten nöthig hat.

Im zweiten Abschnitt der Soldaten schule oder dem Unterricht mit den Waffen enthält der Entwurf sammt der ganzen Übung im Anschlagen und Zielen, welch' letztere einer besondern Vorschrift angehört, nur 28 Paragraphen auf 22 Seiten gegenüber des bisherigen Reglements mit 63 Paragraphen auf 51 Seiten. Überdies sind im Entwurfe durch Beschränkung des Bajonettfechtens, von welchem in Betracht der geringern Wichtigkeit der Hinterladungsgewehre als Handwaffe, nur die zwei Hauptstöße und Paraden beibehalten wurden, noch weitere 33 Paragraphen auf 32 Seiten hinweggefallen, somit eigentlich der Entwurf der ganzen Soldaten schule sammt Turnen und Anschlagübungen, gegenüber den bestehenden sachbezüglichen Reglementsbestimmungen, von 210 Paragraphen mit 190 Seiten auf 75 Paragraphen mit 71 Seiten, d. i. fast ums Dreifache reduziert worden ist.

Dieser für die Instruktion so bedeutende Gewinn wurde auch für den zweiten Abschnitt erhalten, sowohl durch die Verminderung der Feuerarten auf deren zwei, weil beim Hinterladungsgewehr von jeder Feuer-Reserve abgesehen werden kann, indem dieselbe in der Schnelligkeit der Ladung gefunden wird, als dadurch, daß mit der Einführung der Vorschrift, daß der Mann auf „Halt!“ das Gewehr stets zu Fuß nimmt, alle Handgriffe von der Schulter weg auszuführen, gestrichen werden können, und somit das Gewehr nur von bei Fuß aus geschultert, gefällt, geladen und fertig gemacht wird.

Da nun zweckmässigerweise auch die Handgriffe für das in Paradennehmen und das Senken des Gewehres gestrichen worden sind, so konnten im Entwurfe die Handgriffe (Ladung und Fertmachen inbegriffen) auf 5, beziehungsweise mit Rückkehr in die Grundstellung

auf 10 (Schultern, Fäßen, Anhängen, Laden und Fertmachen) reduziert werden.

Das bisherige Reglement enthält nicht weniger als 14, beziehungswise 28 Hand- und Ladungegriffe.

Dabei ist es für die Ausbildung junger Offiziere und für die Rekruten nicht ohne Bedeutung, daß dieselben, abgesehen vom Turnen, Bajonettfechten und Anschlagübungen, nach der bestehenden Soldatenschule beider Abschnitte 92, nach dem neuen Reglement nur 60 Kommandos zu erlernen haben und

diesen des Entwurfs nur in ein paar Fällen von denen des bisherigen Reglements abweichen, also in dieser Richtung eigentlich nur Streichungen und fast keine Veränderungen stattgefunden haben.

(Schluß folgt.)

#### Errata.

In der vorletzten Nummer pag. 383 Zeile 18 von oben soll es heißen anstatt: Maximilian der Erste, Maximilian d'Este.

## Bücher-Anzeigen.

In der Schweighauserischen Verlagsbuchhandlung (Hugo Richter) in Basel ist folben erschienen und in allen Buchhandlungen vorrätig:

### Geschichte der Kriegsbegebenheiten in Helvetien und Rhätien von Oberst Johann Wieland. Zweite durchgesehene und umgeänderte Auflage, Erstes bis viertes Heft à 1 Fr. 50 Cts.

Das ganze Werk erscheint in 10 Heften von 6 Bogen à 1 Fr. 50 Cts. und werden die Hefte in Zwischenräumen von circa 4 Wochen auf einander folgen.

## Militär-Encyclopädie.

Herausgegeben und bearbeitet

von

einem Verein deutscher Offiziere

und Anderen.

Zweite völlig umgearbeitete und verbesserte Auflage.

Die Herren Bearbeiter dieser Encyclopädie haben es sich angelegen sein lassen, alle auf den Gesamtgebieten der Militärwissenschaften bekannt gewordenen Erfahrungen und Fortschritte in ihrem Werke zu vereinigen und dieses dadurch zu einem allseitigen, treuen Rathgeber, zu einem vollständigen, alle Theile des militärischen Wissens umfassenden, für jeden Militär unentbehrlichen Nachschlagebuch zu machen.

Bei der Bearbeitung von einem strengen Festhalten des militärischen Standpunktes ausgehend, unter Benutzung aller während der neuesten Kriege in Europa und Amerika gemachten Erfahrungen, namentlich der zahlreichen, für die Landarmee und die Marine wichtigen Fortschritte und Erfindungen in strategischer, fortifikatorischer und ballistischer Beziehung, Beschränkung dagegen der geographischen und historischen Artikel auf das nur in militärischer

Beziehung Wichtige, Erläuterung aller auf die Militärwissenschaften und die Rauti bezüglichen Fremdwörter und technischen Ausdrücke, Berücksichtigung der militärischen Gymnastik, Krankenpflege und Statistik, Nachweisung der die verschiedenen Disziplinen betreffenden wichtigsten neueren Literatur — dieses so reiche Material in bestimmte Grenzen zu bannen, ohne der Klarheit des Ausdrucks, der Vollständigkeit des Werkes Abbruch zu thun — war nur möglich durch Innehalten einer prägnanten Kürze. Mit ihr und durch sie gedenken wir aber unserem Werke eine Reichhaltigkeit zu geben, wie sie frühere, ähnliche Werke nicht besessen haben.

**Die allgemeine Militär-Encyclopädie**  
erscheint in ca. 30 Lieferungen, jede 64 Seiten Lexikonformat umfassend, die in dreiwöchlichen Zwischenräumen zur Ausgabe gelangen sollen.

Preis für eine Lieferung Fr. 1, 35 Cts.

Leipzig. J. H. Webel.

Subskriptionen nimmt entgegen die Schweighauser'sche Sort.-Buchh. (H. Amberger) in Basel, wo auch die erste Lieferung vorrätig ist.